

**Zweite Durchführungsbestimmung\*  
zur Besoldungsverordnung.**

**Vom 7. September 1962**

Auf Grund des § 27 Abs. 2 der Besoldungsverordnung vom 24. Januar 1962 (GBl. II S. 49) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung und den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

**Zu §§ 11 und 12 der Verordnung:**

§ 1

**Staatliche Organe und staatliche Einrichtungen**

(1) Bei staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen sind die Lohnzahlungen gemäß § 11 Abs. 1 der Verordnung sowie die Zahlung von Ausgleichsbeträgen gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung zu Lasten des geplanten Lohnfonds vorzunehmen.

(2) Die durch Kürzung des Nettolohnes bzw. der Stipendien gemäß § 11 Absätzen 1 und 3 der Verordnung entstandenen Minderausgaben sind zu sperren und soweit es sich um die örtlichen Haushalte handelt, am Jahresende an den Haushalt der Republik abzuführen.

§ 2

**Volkseigene Betriebe**

(1) Die Lohnzahlungen gemäß § 11 Abs. 1 der Verordnung sowie die Zahlung von Ausgleichsbeträgen gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung sind von den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft zu Lasten des geplanten Lohnfonds vorzunehmen.

(2) Die Kostenverrechnung hat wie bei anderen Freistellungen zur Wahrnehmung staatlicher und gesellschaftlicher Funktionen bzw. wie bei der Teilnahme an Lehrgängen für Ausbildungsmaßnahmen, die im staatlichen Interesse liegen, zu erfolgen.

§ 3

**Sozialistische Genossenschaften der Landwirtschaft und Fischerei**

(1) Für Wehrpflichtige, die mit der Genossenschaft ein Arbeitsrechtsverhältnis haben, erfolgt die Lohnzahlung bzw. die Ausgleichszahlung nach § 11 Abs. 1 bzw. § 12 Abs. 1 der Verordnung.

(2) Die Höhe des Vergütungsausgleichs nach § 11 Abs. 2 der Verordnung bei Mitgliedern der Genossenschaften ist folgendermaßen zu berechnen:

Die vom Mitglied im vergangenen Kalenderjahr geleisteten Arbeitseinheiten sind durch 360 zu dividieren und das Ergebnis mit der Anzahl der Einberufungstage zu multiplizieren. Die so errechneten Arbeitseinheiten sind mit dem für diese Zeit zu zahlenden Vorschuß für Arbeitseinheiten zu multiplizieren. Nach

Abzug der Beiträge zur Sozialversicherung auf das beitragspflichtige Einkommen sind vom Nettobetrag 80 % auszuzahlen.

(3) Die Jahresendauszahlung für die während des Reservistenwehrdienstes zu berechnenden Arbeitseinheiten ist ebenfalls entsprechend Abs. 2 zu errechnen und am Jahresende als Vergütungsausgleich in Höhe von 80 % auszuzahlen.

(4) Für die Berechnung des Ausgleichs nach § 12 Abs. 2 der Verordnung wird den sozialistischen Genossenschaften der Landwirtschaft und der Fischerei empfohlen, den Wehrpflichtigen, soweit sie Mitglieder der Genossenschaften sind, unter Zugrundelegung der im vorausgegangenen Kalenderjahr geleisteten Arbeitseinheiten einen Vergütungsausgleich zu gewähren.

(5) Ausgleichsbeträge, die zur Sicherung des Einkommens vor Eintritt in die Genossenschaft für Traktoristen, wissenschaftlich ausgebildete Kader, ehemalige Industriearbeiter usw. gewährt werden, sind für die Dauer der Abwesenheit zum Reservistenwehrdienst nicht zu zahlen. Soweit gesetzliche Bestimmungen oder vertragliche Vereinbarungen eine zeitliche Begrenzung der Ausgleichszahlungen vorsehen, ist die Zeit der Abwesenheit zum Reservistenwehrdienst nicht anzurechnen. Die Vorsitzenden der Genossenschaften haben den zuständigen Rat des Kreises über die Abwesenheit von Mitgliedern, die Ausgleichsbeträge erhalten, zu benachrichtigen.

(6) Den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften wird empfohlen, Mitgliedern, die zum Reservistenwehrdienst einberufen wurden, für die Zeit ihrer Abwesenheit aus Mitteln der Genossenschaft

- a) unter Zugrundelegung der Berechnung entsprechend Abs. 2 Naturalvergütung oder statt dieser Geldvergütung für Arbeitseinheiten weiter zu gewähren;
- b) die Geld- und Naturalvergütung oder statt Naturalvergütung Geldvergütung für Bodenanteile unabhängig von der zeitweiligen Abwesenheit des Mitgliedes zum Reservistenwehrdienst zu gewähren;

(7) Die Finanzierung der Löhne und Gehälter für Beschäftigte in den sozialistischen Genossenschaften der Landwirtschaft und Fischerei sowie der Ausgleichszahlungen für Mitglieder dieser Genossenschaften erfolgt aus Mitteln der Genossenschaft.

§ 4

**Produktionsgenossenschaften des Handwerks**

(1) Für Wehrpflichtige, die mit der Genossenschaft ein Arbeitsrechtsverhältnis haben, erfolgt die Lohnzahlung bzw. die Ausgleichszahlung nach § 11 Abs. 1 bzw. § 12 Abs. 1 der Verordnung.

(2) Als Vergütungsausgleich nach § 11 Abs. 2 der Verordnung ist den Mitgliedern der Genossenschaft 80 % des Nettobetrages der Leistungsgrundvergütung bzw. Zeitvergütung zu zahlen. Steuern und Sozialversicherungspflichtbeiträge sind von der Leistungsgrundvergütung bzw. Zeitvergütung zu berechnen und abzuführen.